Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 13

Artikel: Zur neuen Militärorganisation

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-97985

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

raum abtransportiert werden, um dort in der Feldarmee Verwendung zu finden.

Um nicht nur im Armeekorps, sondern überhaupt in der ganzen Infanterie die Zweiteilung zu vermeiden, ergäbe sich eine Gliederung der Infanterie innerhalb der strategischen Einheit — heisse diese nun Armeekorps oder Armeedivision — wie folgt: 3 Brigaden à 3 Regimenter à 3 Bataillone.

Es müssten demnach im Auszug zu den bereits bestehenden 106 Füsilier- und Schützenbataillonen noch weitere zwei Bataillone aufgestellt werden, wofür heute schon im I. und II. Armeekorpsrayon genügend Personal vorhanden ist. —

Nicht in der Vermehrung der Mitrailleurkompagnien, wohl aber in der Komplettierung
aller Guidenkompagnien würde ich eine Verstärkung unserer Kavallerie erstreben. Durch Formierung von 4 Guidenregimentern würden wir
so in die Lage versetzt, jeder strategischen Einheit ein Kavallerie-Regiment zuzuteilen — unter
jährlichem Wechsel nach Bestimmung der jeweiligen Ordre de bataille — und die bisherigen
Kavalleriebrigaden zur Verfügung des Armeekommandos zu halten.

Für die Feldartillerie ergäbe sich per strategische Einheit: 1 Brigade à 3 Regimenter à 3 Abteilungen à 2 Batterien.

An Genietruppen könnte man möglichst wenig den strategischen Einheiten zuteilen, um desto mehr zur Verfügung des Armeekommandos zu halten. — Dies alles heisst nichts mehr und nichts weniger als Zerreissung der bisherigen Divisionseinteilung, die aber ohnehin, teilweise wenigstens, kommen muss, wenn wir für Mobilmachungs-Aufstellung und Aufmarsch den grösstmöglichen Nutzen aus unserem Bahnnetz ziehen wollen. Noch einmal eine Territorialeinteilung à la VIII. Division wäre doch wenig begehrenswert.

Diese Gliederung der Feldarmee hat gewiss auch ihre Schattenseiten, allein sie ist einfach, erleichtert das Bilden von kombinierten Detachementen für den Gebirgskrieg und für Nebenaufgaben und erfordert vor allem wenig hohe Führer und wenig hohe Stäbe — ein Umstand, der nicht leicht zu hoch angeschlagen werden kann.

Zur neuen Militärorganisation.

Nachdem die Offiziersgesellschaft von Zürich an mehreren Diskussionsabenden die Grundsätze für ein neues Wehrgesetz besprochen hatte, erhielt eine besonders dafür bestellte Kommission den Auftrag, das Ergebnis dieser Besprechungen als Resolution zu formulieren. Die bezügliche Vorlage wurde dann in der Sitzung der Offiziersgesellschaft vom 22. März angenommen. Sie hat den nachfolgenden Wortlaut:

Die Allgemeine Offiziersgesellschaft von Zürich und Umgebung hat sich von der dringenden Notwendigkeit einer durchgreifenden Reform unserer Wehrverfassung überzeugt. Das Ziel dieser Reform erblickt sie in der Schaffung

einer sicher geführten, einer gründlich ausgebildeten, einer höchst beweglichen und schlagfertigen Feldarmee.

Sie stellt die ihr hierfür notwendig scheinenden Grundsätze in Nachfolgendem zusammen:

T

Den Truppenführern aller Grade soll die volle Verantwortlichkeit für Erhaltung der Kriegstüchtigkeit und der Kriegsbereitschaft der ihnen unterstellten Truppen überbunden werden, wofür ihnen die erforderlichen Kompetenzen einzuräumen sind.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist Folgendes anzustreben:

a. Den obersten Führern der Armee (Kommandanten der Divisionen und eventuell Armeekorps) ist die Ausbildung der Truppen und die Leitung der gesamten Verwaltung innerhalb ihres Kommandobereiches und unter voller Verantwortlichkeit zu überbinden. Es ist denselben das erforderliche Personal direkt unterstellt und es ist die Organisation so zu gestalten, dass bei einer Kriegsmobilisierung der Ersatz an Mannschaften und an Kriegsmaterial durch zurückbleibende, verantwortliche, Organe gesichert ist.

Die Militärverwaltung des Bundes ist entsprechend zu dezentralisieren.

Die den Kantonen durch die Bundesverfassung gewährleisteten Rechte sollen denselben gewahrt bleiben.

b. Die untern Kommandostellen sind für die Ausbildung ihrer Einheiten in den Wiederholungskursen verantwortlich.

Die Kommandanten der taktischen Einheiten überwachen die beständige Kriegsbereitschaft ihrer Manuschaft hinsichtlich Bewaffnung und Ausrüstung, sowie ihres Korpsmaterials.

c. Alle Kommandostellen bezeichnen von den ihnen unterstellten Offizieren beziehungsweise Unteroffizieren diejenigen, welche Kurse zur Weiterbildung zu bestehen haben, sowie diejenigen Offiziere, welche zur Beförderung vorgeschlagen werden sollen.

Über Dispensationsgesuche von Dienstpflichtigen soll das Gutachten der verantwortlichen Kommandostelle eingeholt werden.

d. Soweit dies im Rahmen der Bestimmungen der Bundesverfassung möglich ist, soll kein neu ernannter oder beförderter Offizier bei einer Einheit eingeteilt werden, die sich aus der Gegend seines Wohnsitzes rekrutiert.

II

a. Zur Erzielung einer gründlichen Ausbildung der Cadres sollen Rekruten, welche sich voraussichtlich zu Offizieren oder Unteroffizieren eignen, schon in der Rekrutenschule möglichst frühzeitig eine entsprechende Ausbildung erhalten.

Im übrigen sollen die Offiziere ihre erste Ausbildung als solche, unter Entlastung von vorangehender Unteroffiziersbildung, in einer einheitlichen Offiziersbildungsschule von längerer, und bei allen Waffen ungefähr gleicher, Dauer erhalten, wobei insbesondere bei der Infanterie die bisherige Teilung in Offiziers-Bildungsschule und Schiesschule wegfallen soll.

- b. Eine gründliche militärische Ausbildung und Erziehung der Truppe ist zu erstreben auf dem Wege einer allgemeinen Konzentration des bisher zerstückelten Unterrichtes, unter Vermeidung einer Vermehrung der gegenwärtigen Gesamtzahl der Diensttage. Demgemäss soll für alle Waffen, im allgemeinen in gleicher Weise, Folgendes durchgeführt werden:
 - 1. Verlängerung der Rekrutenschule auf 80 Tage:
 - Abhaltung alljährlicher Wiederholungskurse von zwei Wochen Dauer, die für die Mannschaft in der Hauptsache mit dem 26. Altersjahre beendigt sind, unter Wegfall aller Übungen für Landwehr und Landsturm.
 - 3. Erfüllung der alljährlichen Schiesspflicht der Gewehrtragenden bis zum 40. Altersjahr ausser Dienst, zur Entlastung der Wiederholungskurse im Einzelschiessen, unter Schadloshaltung der Schiessvereine für die finanzielle Mehrbelastung.
- c. Der militärische Vörunterricht soll sich, ob er in bisherigem Rahmen beibehalten, oder obligatorisch durchgeführt werde, auf eine allgemeine körperliche Ausbildung, sowie Übungen im Schiessen beschränken, unter Ausschluss weiterer militärischer Fächer. Unter keinen Umständen darf der militärische Vorunterricht als Ersatz für die Verlängerung der Rekrutenschule betrachtet und eingeführt werden.

III.

Die Beweglichkeit und Schlagfertigkeit der Feldarmee ist aufs höchste zu steigern; dazu ist Folgendes notwendig:

a. Die Feldarmee ist einfach zu gliedern. Die Division bildet im Frieden die grösste organisierte Einheit; sie soll nur aus Truppen des Auszuges bestehen. Die Dienstpflicht im Auszug dauert höchstens bis zum vollendeten 32. Altersjahre.

- b. Die Divisionen sind von allen Truppen und Organen, welche speziellen Zwecken dienen, zu entlasten; diese Spezialtruppen sind als Armeetruppen zu organisieren.
- c. Für die Bedürfnisse des Gebirgskrieges ist ausser der Gebirgsartillerie auch Gebirgsinfanterie zu bilden.
- d. Die Landwehrtruppen werden organisiert für den Besatzungs-Territorial- und Etappendienst, sowie als Truppen zweiter Linie. Ihr grösster Verband ist das Regiment. Die Dienstpflicht in der Landwehr dauert höchstens bis zum vollendeten 44. Altersjahre.
- e. Die Sicherstellung und die Raschheit der Mobilmachung verlangt eine entsprechende Dezentralisierung der Korpssammelplätze und der Depots, sowie eine rationellere Unterbringung des Materials und der Ausrüstung.

Zürich, im März 1904.

Allgemeine Offiziersgesellschaft von Zürich und Umgebung: Der Vorstand.

Eidgenossenschaft.

- Pferdekompetenzen für die Kavallerieoffiziere. Auf den Antrag des Militärdepartements hat der Bundesrat beschlossen, den Offizieren der Kavallerie vom 1. Jan. 1905 an in allen Schulen und Kursen, zu denen sie beritten einzurücken haben, die vollen Pferdekompetenzen für die Pferde zu gewähren, zu deren Haltung sie berechtigt sind und die sie wirklich nach Vorschrift gestellt haben.
- Militärgewehr. Bei den Gewehren Kaliber 7,5 mm zeigten sich bekanntlich im letzten Jahre ungewöhnlich viele Fälle von Zerspringen der Läufe. Die Militärverwaltung hat das Mögliche getan, um derartige Vorkommnisse in Zukunft zu vermeiden. Bei den Waffeninspektionen sollen alle nicht ganz tadellosen Verschlusshülsen und Verschlussköpfe an Gewehren und Karabinern, die durch den vielen Gebrauch gelitten haben, ausgewechselt werden, ebenso alle irgendwie beschädigten Gewehrläufe, namentlich solche, deren Patronenlager sich nicht mehr im Rahmen der vorgeschriebenen Kaliber-Toleranzen bewegen. Auch die gegenwärtigen Bedingungen für Annahme der Gewehrläufe sind erheblich strenger, als dies früher z. B. bei der Massenfabrikation der Gewehre, der Fall sein konnte, so dass die Militärs und Schützen in dieser Beziehung beruhigt sein dürfen.
- Militärmission für den russischen Kriegsschauplatz. Die schweizerische Militärmission für den Kriegsschauplatz auf russischer Seite, Oberst Audéoud und Hauptmann Bardet, beide Offiziere des Generalstabs, sind nun abgereist, um sich zunächst über Berlin nach Petersburg zu begeben.
- Militärische Sicherung des Simplontunnels. Seit 1899 befindet sich der Eisenbahntunnel durch den Simplon im Bau, und es kann der Durchschlag desselben im Laufe des Jahres 1904 erfolgen. Bis dahin sollten soweit als tunlich die Massnahmen getroffen sein, welche für den Fall kriegerischer Verwicklungen eine rechtzeitige und wirksame Unterbrechung dieser wichtigen Alpendurchbohrung gewährleisten. Es ist daher wie der Bundesrat in seiner soeben erschienenen Botschaft